

# Ich schweige nicht!

Liebe Leserin, lieber Leser!

Verschwörungsphantasien und -theorien sind fast ebenso alt wie die realen Machtkämpfe und die realen Verschwörungen. Im Mittelalter wurde den Juden die Schuld an der Pest unterschoben – sie hätten die Brunnen vergiftet. Ansonsten sind in der Neuzeit die Anhänger von Verschwörungstheorien oft als Randerscheinung wahrgenommen worden – zumindest seit 1945 war das so.

Seit kurzem jedoch, beflügelt durch die Corona-Pandemie und begünstigt durch die Möglichkeiten des Internets, haben sie sich in der Mitte der Gesellschaft festgesetzt und beeinflussen unzählige Millionen Menschen auf der ganzen Welt. Um eine persönliche Krise zu bewältigen und um die Kontrolle über das eigene Leben zurückzugewinnen, vermittelt der Verschwörungsglaube ihnen das Gefühl, hinter die «grossen Geheimnisse» der «weltbeherrschenden Elite» gekommen zu sein und nun mehr zu wissen als andere. Befeuert wird das alles durch autokratische Systeme und populistische Bewegungen, welche die Medien mit Lügen fluten, um zu verunsichern und um die Wahrheit zu ersticken. Zu befürchten ist, dass die aktuelle Pandemie dem Antisemitismus weiteren Auftrieb verleihen wird, mündet doch die Erzählung einer gigantischen Verschwörung der Eliten fast zwangsläufig in die klassische Mär von der jüdischen Weltverschwörung.

Womit wir bei Carl Albert Loosli wären, der als einer der ersten bereits in den 1920er Jahren die Lüge der «Protokolle der Weisen von Zion» angeprangert hat. Hier bei uns, im «christlichen Abendland», hatte sich mit den «Protokollen» die denkbar gefährlichste Verschwörungstheorie aufgebaut und die verunsicherten Menschen in ihren Bann gezogen, der Glaube an eine geheime jüdische Weltregierung und deren ruchlose Machenschaften. Die Juden waren demgemäss «an allem schuld», an Kriegen, Revolutionen, Wirtschaftszusammenbrüchen. In dieser Ausgabe unserer Zeitung gehen wir Antisemitismus und Verschwörungstheorien an – im Wissen darum, dass wir angesichts der Breite und der Verästelung der Thematik nur wenige Schwerpunkte antippen können. Loosli selbst kommt zu Wort, mit Zitaten, die in der soeben erschienenen Biografie und im Zusammenhang nachgelesen werden können. Michael Hagemeyer erörtert Looslis Rolle als Gutachter im Berner Prozess um die «Protokolle der Weisen von Zion». Hagemeyer ist einer der fundiertesten Kenner der «Protokoll»-Geschichte. Nur in einer Hinsicht können wir ihm nicht unbedingt folgen: seiner Ansicht nach habe Loosli im Gutachten wie im Plädoyer 1934/35 «wissenschaftliche Sorgfalt und Objektivität vermissen» lassen. Problematisch war allenfalls seine Einbindung in die Gesamtstrategie der jüdischen Klägersseite und deren Bestellung einiger zwielichtiger Zeugen, deren Glaubwürdigkeit auch Loosli als Gerichtsgutachter nicht in Frage stellen konnte oder durfte. In diesem hochpolitischen Prozess hatte sich alles dem Ziel unterzuordnen, die angeklagten Nazis und Antisemiten zu verurteilen und die «Protokolle» als Fälschung zu entlarven. Den Nachweis der Fälschung hatte Loosli auf dem Wissensstand seiner Zeit akribisch erbracht.

Loosli sah und beschrieb, wie der Antisemitismus funktionierte, wie dieser die Juden gleichzeitig als geheime Macht sowie als

minderwertig hinstellte. In Tat und Wahrheit bildeten sie eine in vielen Ländern gefährdete und auch in Demokratien nur mehr oder weniger ausreichend geschützte Minderheit. Wie andere Minderheiten auch konnten sie in der Schweiz bis vor wenigen Jahren als Kollektiv beleidigt werden, ohne dass die Verleumder strafrechtliche Folgen hätten gewärtigen müssen. Hannah Einhaus geht der Frage nach, wie die Kollektiv-Ehrverletzung endlich als Problem wahrgenommen wurde und beschreibt den langen Weg hin zur Antirassismus-Konvention 1994. Loosli hatte sich bereits 1927 an der Tatsache gestossen, dass die Juden und andere Gemeinschaften als Kollektiv angegriffen werden konnten, ohne sich juristisch wehren zu können, und er bezeichnete dies als «schändliche Lücke unserer Gesetzgebung, die so rasch und so gründlich als möglich ausgeglichen werden sollte» (C. A. Loosli, Werkausgabe, Bd. 6, S. 116). Ebenfalls ein sehr lange andauernder Prozess ist es, bis hierzulande an die Ermordeten in den Nazi-Lagern und an die Flüchtlinge und Opfer des Nationalsozialismus erinnert wird; zumindest lässt sich mit Hannah Einhaus feststellen, dass die Holocaust-Gedenkkultur in der Schweiz (wie wohl in andern Ländern auch) mangelhaft ist. Hannah Einhaus stellt auch ganz kurz die Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft vor, die sich nach dem zweiten Weltkrieg konstituiert hat.

Sein Engagement gegen Antisemitismus und für die Rechte von Minderheiten ist eines von vielen Themen, die in der beim Schwabe-Verlag erschienenen Biografie C. A. Looslis zur Sprache kommen. Fritz Vollenweider hat das Buch wohlwollend und kompetent besprochen; es freut uns, diesen Text hier erneut publizieren zu dürfen. Wenig bekannt ist, dass der junge Loosli Naturwissenschaftler werden wollte. Er eroberte sich autodidaktisch auf zahlreichen Gebieten ein umfassendes Wissen. Erstaunlich sind seine Kenntnisse in der Medizin, auf welche in dieser Ausgabe eingegangen wird. Seine Anstalts Erfahrungen und seine Kenntnisse befähigten ihn, die seelischen Probleme der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und auf sie einzugehen. Anders als fast alle Ärzte und anders als die Heimleiter, die das häufig auftretende Bettnässen der Kinder als «schlechte Gewohnheit», Faulheit und anderes abtaten; dies bis in die 1950/1960er Jahre! Loosli war in seiner Beurteilung weiter und besprach sich in der Sache mit Fachleuten wie dem Basler Psychiater Dr. Hans Christoffel. In seinem Aufsatz geht Dominik Riedo auf den Briefwechsel Looslis mit Christoffel ein. Und wir erinnern an Looslis unverzichtbare Arbeit am Hodler-Nachlass.

Loosli war Visionär. Er hat 1908 in *Zukunftsträume* das Handy und auch etwas in der Art wie unser Internet vorausgeahnt. Was die neuen Medien an Veränderungen, Chancen und Gefahren mit sich bringen würden, konnte er natürlich nicht wissen. Er wusste allerdings von der beruhigenden und seelisch aufbauenden Kraft guter Literatur. Gönnen Sie sich doch auch mal diese Ruhe, legen Sie ihr Handy beiseite und greifen Sie zur Biografie über C. A. Loosli. Sie werden es gewiss nicht bereuen!

Erwin Marti

# 13

Inhaltsverzeichnis

## Aktuell 2

Der Philosoph von Bümpliz  
Fritz R. Vollenweider

## Mensch 3

«Die gemeinste Verleumdung  
des Judentums»  
Michael Hagemeyer

Sündenbock und böses Gewissen  
und andere Texte von C. A. Loosli

Der lange Weg zum Antirassismusgesetz  
Hannah Einhaus

Gedenkkultur über die Schweiz  
in der NS-Zeit  
Hannah Einhaus

C. A. Loosli und Hans Christoffel  
Dominik Riedo

C. A. Loosli und Medizin  
Erwin Marti

C. A. Loosli und Ferdinand Hodler  
Erwin Marti, Martin Uebelhart

Vor 100 Jahren  
Erwin Marti

## Fundus 12

Erinnerungen an C. A. Loosli  
Ruedi Kober, Marianne Brönnimann-Zbinden,  
Carl Seelig

4 Gedichte von C. A. Loosli

## Empfehlungen 14

Der Wille zum Schock  
Dominik Riedo

Das «Grube-Buch» und Berner Bibliotheken  
Willy Egloff

Frischer Wind: C. A. Looslis «Anstaltsleben»  
und wie Johann Bürgi darauf reagierte  
Fredi Lerch

Was bleibt – was geht  
Erwin Marti

## Mitteilungen 15

Bümpliz – Kulturhauptstadt der Schweiz ...  
findet nicht statt.

Carl Albert Looslis Grab auf dem Friedhof  
Bümpliz.  
Dominik Riedo

## Agenda 16

Kurznachrichten  
Von und über C. A. Loosli  
Carl Albert Loosli Gesellschaft

# Der lange Weg zum Antirassismogesetz

Hannah Einhaus  
hannah.einhaus@hispeed.ch

**Die Schaffung des Antirassismus-Gesetzes von 1995 war ein langwieriger Prozess, der mindestens bis in die 1930er Jahre zurückführt. Spätestens der «Berner Prozess» gegen die antisemitischen «Protokolle der Weisen von Zion» von 1933-1937 brachte den Stein ins Rollen. Schriftsteller C. A. Loosli nahm als Gerichtsexperte eine zentrale Rolle ein. Der Anwalt der jüdischen Klägerseite, Georges Brunschvig, erarbeitete danach einen Gesetzesvorschlag für eine «Kollektiv-Ehrverletzung». Der politische Erfolg liess Jahrzehnte auf sich warten.**

Im Juni 1933, wenige Monate nach Hitlers «Machtergreifung», verteilen rechts-extreme Frontisten vor dem Berner Casino ein Büchlein unter dem Titel «Die Protokolle der Weisen von Zion» – ein antisemitisches Pamphlet, das den Juden das Streben nach der Weltherrschaft vorwirft. Für die jüdischen Gemeinden der Schweiz stellt dies einen Angriff auf ihre Integrität dar, den es zu bekämpfen gilt. Aber wie?

Solche Pamphlete fallen unter den Begriff Meinungsfreiheit, allen Verleumdungen zum Trotz.

Juristisch besteht dagegen keine Handhabe. Oder doch? Im Berner Strafgesetz findet sich ein Artikel gegen sogenannte Schundliteratur, die sich zwar vor allem auf pornografische Darstellungen bezieht, aber eine Hintertür für einen Prozess bietet könnte.

Die jüdische Seite bildet eine Juristengruppe unter der Leitung von Boris Lifschitz, vor den Schranken des Gerichts wird der junge Anwalt Georges Brunschvig auftreten. Lifschitz ist mit Loosli befreundet, der wiederum die Rolle des unabhängigen Experten des Berner Gerichts übernimmt. Medien beurteilen den Berner Prozess als Konfrontation zwischen Judentum und Nationalsozialismus schlechthin. Für die jüdische Seite bedeutet dieser Prozess vor allem ein Zeichen gegen die Diskriminierung und für die Würde der jüdischen Minderheit. Loosli sieht darin einen Prozess für die Festigung der demokratischen Rechte. Richter Meyer, beraten durch Loosli, beurteilt die «Protokolle» im Mai 1935 als Schundliteratur und «lächerlichen Unsinn», lässt die Angeklagten jedoch mit geringen Geldstrafen laufen. Trotz des Triumphs vor Gericht steht fest: Die «Protokolle» sind als Fälschung entlarvt, der Antisemitismus dadurch jedoch nicht aus der Welt geschafft. Die Frontisten ziehen das Urteil weiter ans Obergericht. Es bestätigt, dass die Angeklagten vor Amtsgericht die Echtheit der «Protokolle» nicht beweisen konnten, jedoch sei die rechtliche Grundlage des Artikels zur Schundliteratur für dieses Urteil ungenügend. Brunschvig befasst sich darauf in seiner Dissertation mit der Schaffung eines Strafgesetzes zur «Kollektiv-Ehrverletzung», also einer Ehrverletzung, die nicht nur eine Einzelperson, sondern eine ganze Bevölkerungsgruppe betrifft. Damit wird er zu einem frühen Vordenker des heutigen Antirassismogesetzes.

## Ein Gesetz gegen die «Totengräber der Demokratie»

«Beleidigungsfähigkeit» solle demnach jede Personengesamtheit sein, die einen einheitlichen, rechtlich anerkannten Gesamtwillen zu äussern imstande sei. Dabei sei unwesentlich, «ob diese Mehrheit von Einzelpersonen diese oder jene oder überhaupt keine Organisationsform aufweist». Diese Forderung gelte nicht nur für Konfessionen und Rassen, sondern ebenso für Stände, Klassen, Berufe und Parteien. Auf die zahlenmässige Grösse oder die örtliche Ausdehnung des Kollektivs komme es dabei nicht an. Was Loosli mehrmals im Laufe des Prozesses gegen die «Protokolle der Weisen von Zion» aufgegriffen hatte, hält auch Brunschvig in seiner Schrift fest: Solche Diffamierungen können zur Degradierung einer Gruppe und damit zu Diskriminierungen aller Art führen. Brunschvig teilt Looslis Ansicht, dass damit die Grundfesten der Demokratie gefährdet würden. Wer glaube, dass Presse- und Meinungsfreiheit gleichbedeutend seien mit der Garantie, ungestraft die schauerlichsten Lügen über Mitbürger verbreiten zu können, sei in Wirklichkeit ein «Totengräber der Demokratie». Brunschvig publiziert seine Dissertation

1937 parallel zum Prozess vor Obergericht. Die politische Situation hat sich zu diesem Zeitpunkt in Europa deutlich verschärft. Die Diskussion um eine gesetzliche Erweiterung ist begraben, bevor sie begonnen hatte, und auch ein Weiterzug vor Bundesgericht scheint unangemessen. Vier weitere Anläufe für eine gesetzliche Verankerung folgen – vergeblich.

## Zu Lebzeiten viermal in einer politischen Sackgasse

Hoffnung Nr. 1: Die Demokratieschutzverordnung des Bundesrats von 1938, erlassen wenige Tage nach der Reichspogromnacht, stellte Aufhetzung zum Hass gegen Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer Rasse, Religion oder Staatszugehörigkeit unter Strafe. Die Demokratieschutzverordnung kam in juristischer Hinsicht den Vorstellungen Brunschvigs entgegen, blieb aber letztlich toter Buchstabe: Bis Kriegsende kam es zu keinem einzigen Verfahren, obschon Brunschvig dem Bundesrat Dutzende von Vorfällen nachweisen konnte.

Hoffnung Nr. 2: 1945 erliess der Bundesrat eine Verordnung mit schärferen Strafen, aber auch mit höheren Hürden, um überhaupt ein Verfahren einzuleiten. Damit griff das EJPD auf das alte Von-Fall-zu-Fall-Prinzip zurück.

Hoffnung Nr. 3: In einem Gesetzesentwurf schlug 1949 eine parlamentarische Expertenkommission einen Artikel im Strafgesetz vor, welcher neben den natürlichen und juristischen Personen auch Personenverbänden und Behörden eine «Beleidigungsfähigkeit» zusprach. Da im Gesetzesentwurf auch den Behörden eine Beleidigungsfähigkeit eingeräumt wurde, kanzelten die Medien den Artikel als «Majestätsbeleidigungsartikel» ab. Der Ständerat stimmte Nein zur Vorlage.

Hoffnung Nr. 4: Bei der Gründung der Vereinten Nationen 1945 und der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 war ein gruppenrechtlicher Minderheitenschutz kein Thema. Die Konvention orientierte sich ausschliesslich am Individuum.

Waren die ersten beiden Anläufe im Rahmen von Demokratieschutzverordnungen lediglich Gesprächsstoff zwischen dem SIG und dem Büro des Justizdepartements gewesen, bestand beim dritten Anlauf der Fortschritt darin, dass die Vorlage immerhin bis vors Parlament gedungen war. Die Behörden schubladisierten die Gesetzesvorschläge gegen die Kollektivverletzung jedoch weiterhin während Jahrzehnten. Über wirksame Instrumente verfügte der Bundesrat lediglich beim Schutz vor antisemitischen Pamphle-

ten aus dem Ausland. Den Hetzschriften aus der Schweiz waren Juden trotz zahlreicher Interventionen bis zum Antirassismogesetz 1995 schutzlos ausgeliefert.

## Erster Erfolg vor Gericht

Erst zwanzig Jahre später zeigte sich ein erster Erfolg für die jahrzehntelangen Bestrebungen nach einer Kollektiv-Ehrverletzung, nicht vor Gericht, sondern im Parlament: In Vevey erschien im November 1965 die 728-seitige Publikation «Le passé, les temps présents et la question juive» von Albert Mathez, die Hitlers Rassenideologie und Verschwörungstheorien wieder aufleben liess. Um das Anliegen der Kollektivverletzung voranzubringen, traten der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG als Organisation und zwei natürliche Personen vor Gericht auf: Der eine war in der Hassschrift namentlich erwähnt und damit zweifelsfrei klageberechtigt. Der andere war nicht namentlich genannt, fühlte sich aber in seiner Identität als Angehöriger der jüdischen Bevölkerungsgruppe beleidigt. Konnte auch er als natürliche Person Klage einreichen? Das Urteil des waadtländischen Kantonsgerichts gab der jüdischen Seite 1969 auf allen drei Ebenen recht. Die jüdische Seite war mit diesem Prozess ihrem Ziel, die Kollektivverletzung als Straftatbestand ins Gesetz aufzunehmen, einen Schritt nähergekommen. Jedoch erst 1995 kam auch grünes Licht auf politische Ebene: erst dann wurde der Antirassismusklausel 26bis (ARG) im schweizerischen Strafbuch verankert.

Unklar bleibt, welchen direkten Einfluss Brunschvigs «Kollektiv-Ehrverletzung» bei der Entstehung des ARG hatte. Der Kommentar zum Antirassismogesetz erwähnt als Grundlage nur die UNO-Konvention. So oder so lässt sich das ARG interpretieren als jüngstes Glied in der langen Kette von Schriften und Vorstössen, die auch Brunschvigs theoretische Vorstellung von einer Kollektivverletzung umfasst. Der Weg vom Prozess gegen die «Protokolle der Weisen von Zion» bis zum Antirassismogesetz dauerte sechzig Jahre. Noch heute, über zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten, wird diese Strafnorm sparsam angewendet, und noch heute bezeichnen sie rechtskonservative Kreise als «Maulkorb» gegen die Redefreiheit. Bereits 1938 schrieb Brunschvig ohne Umschweife: «Diejenigen, die aus politischen Gründen ängstlich vor einer Anerkennung der Kollektiv-Ehrbeleidigung zurückschrecken und diese in die engsten Schranken zurückweisen möchten, leisten gerade der Demokratie, der sie damit zu dienen wünschen, den denkbar schlechtesten Dienst.»



Hannah Einhaus: Für Recht und Würde. Georges Brunschvig: Jüdischer Demokrat, Berner Anwalt, Schweizer Patriot (1908-1973), Zürich 2016.